

**Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gellersen
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung
der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie**

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans der Samtgemeinde Gellersen für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Südergellersen.

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Gellersen
Gemeindeschlüssel 03355404

Dachtmisser Str.1
21391 Reppenstedt
Telefon: 04131 6727-0
Internet: www.gellersen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Gellersen liegt in Niedersachsen im Naturpark Lüneburger Heide rund 4 km westlich von Lüneburg. Die Samtgemeinde besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen. Der Verwaltungssitz der Samtgemeinde befindet sich in Reppenstedt.

Die B 209 verläuft im Süden der Mitgliedsgemeinde Südergellersen und quert das Gemeindegebiet mit einer Straßenlänge von 0,9 km zwischen den Dörfern Oerzen und Embsen von Westen nach Osten. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen (Anlage 2).

Die B 209 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge bis zu 8.500 Kfz/Tag zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

Dieser Lärmaktionsplan wird aufgestellt für die betroffene Mitgliedsgemeinde Südergellersen mit rd. 1.600 Einwohnern, ca. 800 Wohnungen und einer Fläche von 18,6 km².

Die Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen und Westergellersen sind entsprechend der Kartierung des Landes Niedersachsen nicht von Umgebungslärm betroffen.

Für die Mitgliedsgemeinde Reppenstedt liegt bereits ein Lärmaktionsplan vor.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 aufgeführt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,3	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,0	0
Summe		0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen in dem betroffenen Gebiet durch Lärm der B 209 betroffen. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es liegen keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedingte Situationen vor, da sich in dem kartierten Bereich an der B 209 keine Wohngebäude befinden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es sind keine Lärmprobleme identifizierbar, daher wurden keine Maßnahmen veranlasst.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Es sind keine Lärmprobleme identifizierbar.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

In dem betroffenen Gemeindegebiet sind keine Personen durch Lärm der B 209 betroffen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

01.02.2021

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine vier-wöchige Auslegung vom 01.02.2021 bis 01.03.2021 statt. Auf eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet, da keine Personen betroffen sind und keine Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Samtgemeinde Gellersen getragen.

6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des LAP

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch den
Samtgemeinderat beschlossen am:**

22.03.2021

**7.2 Die Bekanntmachung zur Unterrichtung der
Öffentlichkeit erfolgte am:**

23.03.2021

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.gellersen.de

Reppenstedt, den 00.03.2021

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)